

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 10 ÜG 21/13 B

L 10 SF 18/12 EK KA (LSG Niedersachsen-Bremen)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Land Niedersachsen,
vertreten durch die Generalstaatsanwaltschaft Celle,
Schloßplatz 2, 29221 Celle,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. Juni 2014 durch die
Richterin Dr. R o o s als Vorsitzende sowie die Richter O t h m e r und Dr. R ö h l
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 29. August 2013 wird als unzulässig verworfen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird auf 1500 Euro festgesetzt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Mit Urteil vom 29.8.2013 hat das LSG einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von Schadensersatz in Höhe von 1500 Euro wegen der Nachteile aus der überlangen Dauer des PKH-Beschwerdeverfahrens L 3 KA 124/10 B verneint. Die Dauer des Beschwerdeverfahrens bis zur ablehnenden Beschwerdeentscheidung vom 2.12.2010 sei nicht unangemessen lang gewesen, weil der Kläger erstmals mit am 10.11.2010 beim LSG eingegangenen Schriftsatz erkennbar dargelegt habe, auch Beschwerde gegen die Versagung von PKH im Urteil des SG vom 26.9.2007 einlegen zu wollen. Seinem sonstigen Vortrag im Berufungsverfahren und insbesondere seinen in der mündlichen Verhandlung am 12.5.2010 gestellten Sachanträgen sei solches Begehren nicht zu entnehmen gewesen.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in dieser Entscheidung wendet sich der Kläger mit der Beschwerde und macht geltend, das Urteil des LSG weise Verfahrensfehler auf, insbesondere sei der Sachverhalt in der mündlichen Verhandlung nicht dargestellt worden. Das Gericht habe gegen das Gebot fairen Verfahrens verstoßen, indem es sich über die Vorgaben des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) zur Anhängigkeit von Beschwerden im zeitlichen Geltungsbereich des Art 23 Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren (ÜGG) hinweggesetzt, ein durch eine falsche Rechtsmittelbelehrung veranlassenes Rechtsmittel nicht beachtet, den Verfahrensbeginn nach dem ÜGG in einer dem Zweck des Gesetzes zuwiderlaufenden Weise bestimmt und ihm verfahrensfehlerhaft die Kosten auferlegt habe. Die Entscheidung werfe zudem grundsätzliche Rechtsfragen auf, insbesondere zum Umfang der Berufung bei PKH ablehnender Entscheidung im Urteil des SG, zur Angemessenheit der Verfahrensdauer, zum Umfang der Prüfpflicht des Gerichts in Bezug auf umfangreiche Schriftsätze und den rechtlichen Konsequenzen entsprechender gerichtlicher Versäumnisse sowie zur Nichtigkeit von Urteilen auf der Basis freier Erfindungen. Das Urteil des LSG weiche schließlich von der Rechtsprechung des BSG ab, wonach ein Rechtsmittel sinnvoll ausgelegt werden müsse.

II

- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil kein Zulassungsgrund ordnungsgemäß dargetan worden ist (vgl § 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 4 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG), so müs-



sen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 S 3 SGG) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Schon daran fehlt es hier.

- 5 Soweit der Kläger als wesentlichen Verfahrensfehler wegen des Verstoßes gegen § 112 Abs 1 S 2 SGG unter Bezugnahme auf den Beschluss des BSG vom 25.1.2011 (*B 5 R 261/10 B*) rügt, dass es das LSG ausweislich des Sitzungsprotokolls unterlassen habe, in der mündlichen Verhandlung den Sachverhalt darzustellen, fehlt es an einer Auseinandersetzung damit, das er selbst auf den Sachvortrag in der mündlichen Verhandlung verzichtet hat. Das Recht des Klägers, sich auf die fehlende Darstellung des Sachverhalts am Beginn der mündlichen Verhandlung zu berufen, ist gemäß § 202 SGG iVm § 295 Abs 1 ZPO entfallen, weil er ausweislich des Sitzungsprotokolls des LSG auf die Befolgung der Vorschrift verzichtet hat. Der Kläger war ausweislich des Protokolls in der mündlichen Verhandlung vom 29.8.2013 anwesend und hat den Verzicht auf die Einhaltung von § 112 Abs 1 S 2 SGG erklärt (§ 295 Abs 1 Alt 1 ZPO). Damit hat der Kläger sein Rügerecht hinsichtlich des geltend gemachten Verfahrensmangels verwirkt (*vgl Reichold in Thomas/Putzo, ZPO, 34. Aufl 2013, § 195 RdNr 4*).
- 6 Den von ihr behaupteten Verstoß gegen den Grundsatz fairen Verfahrens hat die Beschwerde ebenfalls nicht dargelegt. Der aus Art 2 Abs 1 GG iVm dem Rechtsstaatsprinzip bzw Art 6 Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) abgeleitete Anspruch auf ein faires Verfahren ist nur verletzt, wenn grundlegende Rechtsschutzstandards, wie das Gebot der Waffengleichheit zwischen den Beteiligten (*vgl EGMR NJW 1995, 1413 - Dombó Beheer*), das Verbot von widersprüchlichem Verhalten oder von Überraschungsentscheidungen nicht gewahrt werden (*BSG SozR 4-1500 § 118 Nr 3 mwN*). Der Anspruch auf ein faires Verfahren verbietet es daher unter anderem, dass ein Gericht aus eigenen oder ihm zuzurechnenden Fehlern oder Versäumnissen Verfahrensnachteile für die Beteiligten ableitet (*BSG Beschluss vom 24.10.2013 - B 13 R 230/13 B - Juris RdNr 11 mwN*). Soweit der Kläger dem LSG eine Verletzung des Grundsatzes fairen Verfahrens vorwirft, weil es die unzutreffende Rechtsmittelbelehrung im Urteil des SG übergangen habe, legt er nicht substantiiert dar, auf welche Weise das LSG insoweit das Beschwerdeverfahren zu seinem Nachteil geführt haben sollte. Das Gericht hat ihm vielmehr wegen der fehlerhaften Belehrung durch das SG zum einen eine Rechtsmittelfrist von einem Jahr eingeräumt (*vgl § 66 Abs 2 SGG*). Zum anderen konnte das LSG die Jahresfrist zur Einlegung des Rechtsmittels überhaupt nur deshalb als gewahrt ansehen, weil es einen beim SG gestellten Berichtigungsantrag des Klägers im Nachhinein zu seinen Gunsten als Beschwerde gegen die ablehnende PKH-Entscheidung des SG ausgelegt hat. Auf diese den Kläger begünstigende Verfahrensführung geht die Beschwerde mit keinem Wort ein.
- 7 Soweit der Kläger einen Verstoß gegen "verfahrensrechtliche Fairnessvorgaben des EGMR" in der Rechtsansicht des LSG sehen will, am 3.12.2011 habe möglicherweise eine Art 23 ÜGG



nicht genügende, unzulässige Beschwerde beim EGMR vorgelegen, räumt er selbst ein, dass es sich dabei nicht um eine tragende Erwägung des angegriffenen Urteils handelt. Damit fehlt es jedenfalls an der erforderlichen Darlegung einer möglichen Entscheidungserheblichkeit des behaupteten Verfahrensfehlers (*vgl § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG*).

- 8 Indem der Kläger sich unter Berufung auf seinen Anspruch auf ein faires Verfahren sowie auf Sinn und Zweck des § 198 GVG und das Willkürverbot gegen die Art und Weise wendet, wie das LSG die Verfahrensdauer im Beschwerdeverfahren L 3 KA 124/10 B berechnet und auf dieser Grundlage eine unangemessene Verfahrensdauer iS des § 198 GVG verneint hat, rügt er der Sache nach keinen Verstoß gegen Verfahrensrecht, sondern macht er eine falsche Anwendung materiellen Rechts geltend. Ein Verfahrensmangel ist dadurch nicht dargelegt. Dasselbe gilt für die Behauptung des Klägers, das LSG habe ihm verfahrensfehlerhaft die Kosten auferlegt, denn die Rüge der Verletzung des § 197a SGG betrifft nicht das Verfahren, sondern den Inhalt der Entscheidung (*vgl BSG SozR Nr 2 zu § 192 SGG*). Die inhaltliche Richtigkeit der Entscheidung des LSG im Einzelfall ist indessen nicht Gegenstand der Nichtzulassungsbeschwerde (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*).
- 9 Ebenso wenig hat die Beschwerde eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) substantiiert vorgetragen. Eine Rechtssache hat nur dann grundsätzliche Bedeutung, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*). Diese Anforderungen verfehlt die Beschwerdebegründung.
- 10 Soweit die Beschwerde die Frage für klärungsbedürftig hält,
ob ein Rechtsmittelgericht verpflichtet ist, den gesamten Urteilstenor zur Überprüfung zu stellen, wenn sich daraus ergibt, dass PKH abgelehnt worden ist und gegen das gesamte Urteil das Rechtsmittel der Berufung zugelassen und vom Rechtsmittelführer aufklärungsrichtig eine umfassende Berufung gegen das gesamte Urteil eingelegt worden ist, so legt sie schon nicht hinreichend dar, warum sich die Antwort nicht bereits aus § 123 SGG und der dazu ergangenen Rechtsprechung des BSG ergibt. Danach entscheidet das Gericht über die vom Kläger erhobenen Ansprüche, ohne an deren Fassung gebunden zu sein. Bei



nicht eindeutigen Anträgen ist das verfolgte Prozessziel im Wege der Auslegung festzustellen, die neben dem Wortlaut auch die sonstigen erkennbaren Umstände des Falles berücksichtigt und im Zweifel davon ausgeht, dass unter Berücksichtigung des Meistbegünstigungsprinzips alles begehrt wird, was dem Kläger aufgrund des Sachverhalts rechtlich zusteht (*vgl etwa BSG SozR 4-3250 § 69 Nr 9 RdNr 16*). Welchen grundsätzlichen Klärungsbedarf der vorliegende Fall darüber hinaus aufwirft, legt die Beschwerde nicht substantiiert dar. Vielmehr führt sie sogar selbst aus, die von ihr gestellte Frage lasse sich eindeutig aus den gesetzlichen Vorgaben beantworten.

- 11 Soweit der Kläger mit seiner Behauptung einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache in Wirklichkeit einen Verstoß gegen § 123 SGG rügen will, müsste er dafür substantiiert darlegen, welche Ansprüche das LSG im Rahmen der von ihm gestellten Anträge, mit denen er im Rahmen seiner Dispositionsbefugnis den Streitgegenstand des Verfahrens bestimmen kann, übergangen hat (*vgl BSG Beschluss vom 8.8.2013 - B 10 EG 16/13 B*). Daran fehlt es. Soweit der Kläger sich darauf beruft, das LSG habe "eventuellen Unklarheiten" nachgehen müssen (*vgl § 106 SGG*), so hätte sich die Beschwerdebegründung damit auseinandersetzen müssen (*vgl BSG Beschluss vom 23.10.2003 - B 11 AL 199/03 B*), dass das LSG in seinem Urteil die vom gerichtserfahrenen Kläger zu Protokoll gestellten Anträge und seine sonstigen Aussagen wiedergegeben und detailliert abgehandelt hat.
- 12 Soweit der Kläger es zusammengefasst für klärungsbedürftig hält, ob das LSG seinen Willen, eine Entscheidung über die PKH-Beschwerde zu erwirken, nicht aus den von ihm in der Verhandlung übergebenen, von ihm als "Beweisanträge" bezeichneten Schriftstücken hätte entnehmen müssen, weil ihn dazu unter anderem die EMRK verpflichtete, formuliert er keine fallübergreifende Rechtsfrage, sondern wendet sich gegen die Handhabung des Verfahrensrechts durch das LSG im Einzelfall. Zur Darlegung einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache eignet sich dieser Vortrag grundsätzlich nicht, zumal die Beschwerde selbst der Ansicht ist, die von ihr formulierte Frage lasse sich anhand der gesetzlichen Vorgaben beantworten. Ebenfalls an der Darlegung einer grundsätzlichen Bedeutung fehlt es hinsichtlich der vom Kläger formulierten Frage nach der zulässigen Dauer des Beschwerdeverfahrens beim LSG. Auch damit kritisiert der Kläger im Ergebnis letztlich nur dessen Verfahrensführung.
- 13 Mit der von ihm als klärungsbedürftig bezeichneten Frage, ob
ein ... Urteil nach deutschem und Konventionsrecht Bestand haben könne, zu dessen Begründung das Gericht in grober Weise der Wahrheit widersprechende völlig freie Tatsachenerfindungen seiner Urteile heranziehe,
legt der Kläger ebenfalls keine grundsätzliche Bedeutung dar, sondern greift vielmehr der Sache nach die tatsächlichen Grundlagen des LSG-Urteils an. Insoweit übersieht er aber, dass nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ein Verfahrensmangel auf eine fehlerhafte Beweiswürdigung nach § 128 SGG überhaupt nicht und auf eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht nach § 103



SGG nur dann gestützt werden kann, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Einen solchen bis zuletzt aufrecht erhaltenen Beweisantrag hat der Kläger in seiner Beschwerde nicht bezeichnet.

- 14 Hinsichtlich der vom Kläger - zusammengefasst - formulierten Fragen,
ob von dem Grundsatz, dass das Gericht seine Fehler und Organisationsmängel im PKH-Verfahren zu vertreten hat, beim Fehlen ausdrücklich genannter PKH-Unterlagen bei Gericht eine Ausnahme von der Regel zu machen ist, dass das Gericht seine Fehler vertritt, bzw ob das gerichtliche Nichtauffindenkönnen eines konkreten PKH-Antrags, eines PKH-Hefts sowie einer Erklärung des Klägers über seine persönlichen Verhältnisse ihm angelastet werden können,
hat die Beschwerde schon nicht dargestellt, warum diese Frage entscheidungserheblich sein sollte, obwohl das LSG, wie ausgeführt, die unrichtige Rechtsmittelbelehrung des SG durch eine für den Kläger günstige Handhabung des Verfahrensrechts ausgeglichen hat.
- 15 Auch die behauptete Divergenz des Urteils des LSG von der Rechtsprechung des BSG hat der Kläger nicht hinreichend dargelegt. Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Entscheidungen zugrunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des BVerfG aufgestellt hat. Eine Abweichung liegt folglich nicht schon dann vor, wenn die Entscheidung des LSG nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also eigene rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung. Darüber hinaus verlangt der Zulassungsgrund der Divergenz, dass das angefochtene Urteil auf der Abweichung beruht. Daher muss die Beschwerdebegründung erkennen lassen, welcher abstrakte Rechtssatz in der höchstrichterlichen Entscheidung enthalten ist und welcher im Urteil des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht; ferner muss aufgezeigt werden, dass auch das Revisionsgericht die oberstgerichtliche Rechtsprechung in einem künftigen Revisionsverfahren seiner Entscheidung zugrunde zu legen haben wird (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 mwN*).
- 16 Diesen Darlegungserfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht einmal ansatzweise gerecht. Der Kläger hat keinen tragenden abstrakten (fallübergreifenden), klärungsbedürftigen und -fähigen Rechtssatz des LSG herausgearbeitet, sondern wendet sich unter dem Deckmantel der Divergenzrüge in Wirklichkeit gegen die Auslegung seines prozessualen Begehrens durch das LSG im Einzelfall.
- 17 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (*vgl § 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG*).



- 18 Die Kostenentscheidung beruht auf § 183 S 6, § 197a Abs 1 S 1 SGG iVm § 154 Abs 2 VwGO.
- 19 Die Festsetzung des Streitwerts folgt aus § 197a Abs 1 S 1 SGG iVm § 47 Abs 2 und 3, § 52 Abs 3, § 63 Abs 2 S 1 GKG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)